

Bundesamt für Justiz  
Herr  
Alexandre Brodard  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Bern, 20. August 2019 sgv-KI/ds

### **Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)**

Sehr geehrter Herr Brodard

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. April 2019 lädt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Revision soll die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtern, indem dafür spezifische Vorschriften geschaffen werden, wobei zugleich darauf geachtet werden soll, die Gleichstellung der Erbinnen und Erben so weit wie möglich zu bewahren. Erstens schafft er für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden. Zweitens führt der Vorentwurf zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich, um schwerwiegende Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Drittens legt er spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens fest, indem er zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterscheidet. Damit soll dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, das die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt; gleichzeitig werden die anderen Erbinnen und Erben hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die sich ohne Weiteres aus dem Unternehmen herauslösen lassen, nicht benachteiligt. Viertens wird mit dem Vorentwurf ein verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben eingeführt, indem ausgeschlossen wird, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von einem Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und sieht in zwei Punkten Verbesserungsbedarf.**

In der Schweiz gibt es gegen 500'000 Unternehmen. Der grösste Anteil sind Mikrounternehmen bis 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. KMU bieten über 2 Mio. Arbeitsplätze. In den nächsten fünf Jahren werden rund 70'000 Unternehmen in eine Nachfolgeregelung involviert sein. Besonders Familienunternehmen stehen vor der Frage der Nachfolgeregelung. Viele werden den Nachfolgeprozess nicht beginnen oder im Verlauf liquidiert werden. Die Familienunternehmensquote wird tendenziell abnehmen.

Nach geltendem Recht geniessen die Interessen der Erben gegenüber denjenigen des Unternehmens und der mit dem Unternehmen verbundenen Personen Vorrang. Kommt ein Unternehmen in den Erbgang und muss es aus erbrechtlichen Gründen zerstückelt werden, werden nicht nur Arbeitsplätze gefährdet, sondern die volkswirtschaftliche Wertschöpfung wird in Mitleidenschaft gezogen. Unternehmen, die im Erbfall erzwungenermassen verkauft werden müssen, um Liquidität für die Abgeltung der Ansprüche der Miterben zu beschaffen, erzielen tiefere Preise. Der Erbgang kann sich wertvernichtend auswirken.

Ziel der Vorlage ist eine Stärkung der Unternehmensinteressen gegenüber denjenigen der übrigen Erben. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Stossrichtung. Der Fortbestand der Unternehmen ist für die Volkswirtschaft und für die Gesellschaft von grosser Bedeutung. Die vier Instrumente Recht auf integrale Zuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs mit dem Ziel schwerwiegende Liquiditätsprobleme zu vermeiden, die Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen und der verstärkte Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben werden vom sgv befürwortet.

Die Vorlage enthält keinerlei fiskalische Aspekte. Zwar betreffen Fragen der Erbschaftssteuer und der Steuererleichterung kantonales Recht, eine entsprechende Entlastung insbesondere für Familienunternehmen sollte aber mittelfristig ins Auge gefasst werden.

In zwei Punkten sieht der Schweizerische Gewerbeverband sgv Verbesserungsbedarf:

1. Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Zahlungsfristen insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen dürfen. Der sgv schlägt vor, den Zahlungsaufschub in besonderen Fällen auf 10 Jahre zu verlängern. Wir denken dabei an besonders investitionsintensive Branchen und Firmen, wie beispielsweise Druckereien oder Unternehmen des Bauhauptgewerbes. Eine solche Regelung würde der übernehmenden Person mehr Handlungsspielraum verschaffen und den längerfristigen Fortbestand besonders investitionsintensiver Unternehmen begünstigen.
2. Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB. Der Bundesrat beantragt, dass die gestundeten Beträge durch den Erben bzw. die Erbin sicherzustellen und angemessen zu verzinsen sind. Der sgv hält dazu fest, dass Erbinnen und Erben, die diese Voraussetzung erfüllen, bereits ohnehin ausreichend kreditwürdig sind, um die Ausgleichsforderungen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Unternehmen, bei welchen die Stundung aber wirklich notwendig wäre, können das nicht. Es macht daher Sinn, für Einzelfälle ein richterliches Ermessen zu verankern oder die Bestimmung ganz zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter